



Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Jugend, Soziales,
Wohnen und Stadterneuerung

und

Stadtrat Axel Imholz

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Nickel

an den Ausschuss für Soziales und Gesundheit

05. Februar 2013

Verbesserte Verselbständigung der jungen Volljährigen

Beschluss-Nr. 0231 des Ausschusses für Soziales und Gesundheit vom 7. November 2012
(Vorlagen-Nr. 12-F-33-0116)

Der Magistrat wird gebeten, zu berichten:

1. *Wie hoch der Anteil junger Volljähriger ist in einer Heimeinrichtung in an allen familienersetzenden Fällen?*

Zum Stichtag 31.12.2012 befanden sich 745 Wiesbadener junge Menschen im Rahmen von Jugendhilfe nach SGB VIII in familienersetzenden Hilfen (Pflegefamilien und Heimwohngruppen). Davon waren 81 junge Volljährige zwischen 18 und 21 Jahren im Rahmen einer Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Dies entspricht 10,8 % aller Fälle.

2. *Nach welcher durchschnittlichen Dauer bzw. mit welchem Durchschnittsalter eine Überleitung in Wohngruppen oder betreutes Wohnen erfolgt?*

Die Dauer einer familienersetzenden Hilfe in einer Pflegefamilie oder einer Heimwohngruppe ist wesentlich abhängig vom Alter bei Unterbringung und dem Ziel der Maßnahme (Rückführung in die Herkunftsfamilie oder Verbleib bis zur Verselbständigung). So kann die Unterbringung eines Säuglings in einer Pflegefamilie mit dem Ziel der Verselbständigung durchaus bis zu 20 Jahre dauern, während die Unterbringung eines 16-jährigen Jugendlichen in einer Heimwohngruppe bereits zur Volljährigkeit übergeleitet werden kann in eine ambulante betreute Wohnform.

Im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII wird bei Unterbringungen in Heimwohngruppen regelhaft angestrebt, etwa zum Zeitpunkt der Volljährigkeit einen Übergang in eine ambulante betreute Wohnform zu realisieren. Bei Unterbringung in Pflegefamilien erfolgt eine Verselbständigung der jungen Menschen eher später und entspricht damit stärker der Familienrealität außerhalb der Erziehungshilfe. Dort ist ein Auszug aus dem Elternhaus mit Volljährigkeit aufgrund noch andauernder Ausbildung und wirtschaftlicher Abhängigkeit eher selten.

Eine Überleitung in betreutes Wohnen kommt daher für junge Menschen in Pflegefamilien nicht regelhaft in Betracht, sondern insbesondere für die jungen Menschen in Heimerziehung.

Individuell kann es auch im Rahmen der Unterbringung in Heimwohngruppen erforderlich sein, auch über die Volljährigkeit hinaus die stationäre Betreuung fortzusetzen. Gründe dafür können beispielsweise sein:

- eine gravierende psychische Beeinträchtigung oder seelische Behinderung, die eine Fortsetzung der Betreuung auch über das 21. Lebensjahr hinaus - dann im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte nach SGB XII - erforderlich macht (dieses Kriterium ist bei etwa 30% der stationären Hilfen für junge Volljährige gegeben)
- noch fehlende Stabilität bei einer verspätet begonnenen Einmündung in Ausbildung/Arbeit;
- Mutter-Kind-Unterbringung bei Überforderung einer jungen Mutter zum Schutz des Säuglings;
- deutlich verzögerte Persönlichkeitsentwicklung z. B aufgrund vorangegangenen Drogenkonsums, Missbrauchserfahrungen, langjähriger Vernachlässigungserfahrung.

Erfahrungsgemäß gelingt eine Verselbständigung aus Heimerziehung durch Überleitung in betreutes Wohnen zum Zeitpunkt der Volljährigkeit in etwa 80% der Fälle.

In welcher Form erfolgt die Zielformulierung und das Prozess-Controlling für die Verselbständigung der jungen Volljährigen?

Mit dem Instrument der individuellen Hilfeplanung unter Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Familien und im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ist im § 36 SGB VIII verbindlich festgelegt, in welcher Form Entscheidungen über Art, Umfang und Ausgestaltung einer Hilfe zur Erziehung und einer Hilfe für junge Volljährige zu gestalten sind. Festgelegt ist darin auch, dass regelmäßig überprüft wird, ob die gewählte Hilfeart weiterhin notwendig und geeignet ist (Fortschreibung der Hilfeplanung). Im Hilfeplan werden sehr konkret Veränderungsziele sowie Handlungsschritte zur Zielerreichung, Zeitplan und Verantwortliche vereinbart („wer macht was bis wann mit wem“)

Dazu erfolgt in regelmäßigen Abständen eine Berichterstattung der Betreuungseinrichtung. Auf der Grundlage des vorangegangenen Hilfeplans und des Entwicklungsberichts findet dann in einem Gespräch der fallzuständigen Bezirkssozialarbeiterin/Bezirkssozialarbeiters die Überprüfung und Fortschreibung statt unter Beteiligung der jungen Menschen, ggfls der Eltern und der Betreuungseinrichtung. Die abschließende Entscheidung über die weitere Ausgestaltung erfolgt im Amt für Soziale Arbeit.

Das Thema Verselbständigung wird im Jahr vor Erreichen der Volljährigkeit regelhaft thematisiert. Junge Menschen, die volljährig werden, müssen zur Weiterführung der Hilfe über die Volljährigkeit hinaus selbst mit einem neuen Antrag ihren Hilfebedarf beschreiben, über eine eventuelle Weiterführung wird neu entschieden. Bei Weiterführung einer Hilfe über die Volljährigkeit hinaus stellt die Verselbständigung und absehbare Beendigung der Hilfe einen Schwerpunkt der Hilfeplanung dar.

Das Hilfeplanverfahren ist auch im Rahmen einer verwaltungsrechtlichen Überprüfung der entscheidende Prozess.

Dem Amt für Soziale Arbeit wurde im Rahmen der 148. Vergleichenden überörtlichen Prüfung des Landesrechnungshofes attestiert, dass „das Jugendamt in Wiesbaden im Hinblick auf die Qualität der Hilfeplanung und die Steuerung der Hilfen die Best Practise dieses Vergleichs vollführt“. „Die Einsicht in die Fallakten zeigte für Wiesbaden, dass dort die conse-

quente Anwendung der Problemanalyse und die Ableitung von Zielen für alle am Hilfeprozess Beteiligten am besten gelungen sind.“

Verteiler:
2. 51.5103 z.w.V.